

Rohstoffe sind Zukunft

Neuer Bergbau in Sachsen





Bergbauland Sachsen

Sachsen ist ein rohstoffreiches Land mit einer Jahrhunderte alten Montantradition und einem modernen, leistungsfähigen Bergbau. Mit der Umsetzung der Ziele der im Jahr 2012 durch die Sächsische Staatsregierung verabschiedeten Sächsischen Rohstoffstrategie werden die Chancen der Rohstoffwirtschaft langfristig verbessert und der Freistaat als Bergbauland und Standort der Grundstoffindustrie weiter etabliert.

Kompetenz vor Ort

Sie wollen Bodenschätze erkunden oder gewinnen und suchen Partner für Ihr Vorhaben? Sie interessieren sich für Rohstoff- und Geodaten? Im Folgenden finden Sie verschiedene Ansprechpartner aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft, die vor allem am Geomontanstandort Freiberg eng vernetzt sind und die Sie bei ihrem Bergbauprojekt mit Kompetenz und Erfahrung begleiten können.

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist die Oberste Bergbehörde des Freistaates Sachsen. Es ist zuständig für die strategische Ausrichtung der Sächsischen Rohstoffpolitik.

E-Mail pressestelle@smwa.sachsen.de

Tel. +49 (0)351 564-0 | www.smwa.sachsen.de

Sächsisches Oberbergamt

Im Freistaat Sachsen wird der Bergbau auf Erze und Spate durch das deutschlandweit geltende Bundesberggesetz (BBergG) geregelt. Die Fach- und Vollzugsbehörde für dieses Gesetz ist das Sächsische Oberbergamt mit Sitz in Freiberg. Es erteilt Bergbaugenehmigungen für die Erkundung und den Abbau von Bodenschätzen. Weiterhin übt das Oberbergamt die Aufsicht über den aktiven und den Sanierungsbergbau aus.

E-Mail poststelle@oba.sachsen.de

Tel. +49 (0)3731 372-0 | www.oba.sachsen.de



Staatlicher Geologischer Dienst

Die Aufgaben des Staatlichen Geologischen Dienstes nimmt in Sachsen die Abteilung Geologie im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wahr. Bergbaubezogene Arbeitsschwerpunkte sind die rohstoffgeologische Landesaufnahme, die Sicherung, Bewertung und Bereitstellung rohstoffgeologischer Daten und Informationen sowie die Beratung von Unternehmen zu geologischen und rohstoffgeologischen Fragen.

E-Mail abt10.lfulg@smul.sachsen.de

Tel. +49 (0)3731 294-0 | www.smul.sachsen.de/lfulg

Geokompetenzzentrum Freiberg e. V.

Das Geokompetenzzentrum ist eines der größten interdisziplinären Geo-Netzwerke Deutschlands und vereint Kompetenzen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Es unterstützt u.a. die Inwertsetzung einheimischer Rohstoffe auch auf Projektbasis und aktiver Gremienarbeit in Brüssel.

E-Mail office@gkz-ev.de

Tel. +49 (0)3731 773714 | www.gkz-ev.de



TU Bergakademie Freiberg

Die älteste Montanhochschule der Welt steht für Erfahrung und Kompetenz zu allen Forschungsfragen im Rohstoffbereich, von der Lagerstättenogenese über die Suche und Erkundung bis zur Rohstoffgewinnung und -aufbereitung.

E-Mail presse@zuv.tu-freiberg.de

Tel. +49 (0)3731 39-2930 | www.tu-freiberg.de



Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologie

Das Forschungsinstitut als Teil des Helmholtz-Zentrums Dresden-Rossendorf entwickelt innovative Technologien, um mineralische, v.a. metallische, Rohstoffe für die Wirtschaft bereitzustellen und umweltfreundlich zu recyceln. Es kooperiert eng mit der TU Bergakademie Freiberg.

E-Mail kontakt@hzdr.de

Tel. +49 (0)351 2604430

www.hzdr.de/hif

Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologie



**Herausgeber:**

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg
Telefon: +49 (0)3731 372-0
E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de
www.oba.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Redaktionsschluss:

09/2017

Gestaltung und Satz:

Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Druck:

Löbnitz-Druck GmbH

Auflagenhöhe:

1.500

Fotos:

EFS GmbH

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.